

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anlage 12,850.
Abonnementpreis viertel, 4/2 Rthl.
incl. Frangiraten 5 Rthl.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbefreiung 30 Rthl.
mit Postbefreiung 45 Rthl.
Inserate 4geß. Courzettel, 20 Pf.
Weslere Schriften laut unserem
Preisverzeichnis. — Labelscher
Satz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung prosumendo
oder durch Postvorschuß.

Erscheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.
Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.
Verantwortlicher Redacteur
Dr. Oetner in Weidnitz
Sprechstunde d. Redaction
Montags von 11—12 Uhr
Nachmittags von 4—5 Uhr.
Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Literatur an Wochentagen bis
10 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 1/2 Uhr.
Stelle für Inseratenannahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22.
Leipzig, Poststr. 21, part.

N^o 62.

Mittwoch den 3. März

1875.

Bekanntmachung.

Das von **Nicolaus Schläpfer**, Bürger zu Leipzig, im Jahre 1512 gestiftete Stipendium an jährlich 39 Mark 12 Pfennige ist von Ostern d. J. ab an einen Studirenden aus dem Geschlechte der Schläpfer, in deren Ermangelung an hiesige Bürgeröhne von uns auf 2 Jahre zu vergeben. Diejenigen Herren Studirenden, welche sich um dieses Stipendium bewerben wollen, veranlassen wir, Ihre Gesuche nebst den erforderlichen Bescheinigungen bis zum 17. März d. J. schriftlich bei uns einzureichen. Spätere Bewerbungen können Berücksichtigung nicht finden.
Leipzig, am 27. Februar 1875.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. G. Rehtler.

Bekanntmachung.

Durch Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 31. Juli dieses Jahres sind die für das **Raaf- und Gewichtswesen** bestehenden Vorschriften eingeschränkt worden. Da nun auch hier wahrzunehmen gewesen, daß den Vorschriften der Raaf- und Gewichtswesen des Deutschen Reichs nicht gehörig nachgegangen wird, weisen wir die Vertheilten hierdurch auf die eingangsgegebene Verordnung hin mit dem Bemerkten, daß wir in nächster Zeit in **Verkaufslocalen und auf den Märkten Revisionen** veranstalten und gegen Zuwiderhandlungen den Gesetzen gemäß verfahren werden. Hierbei bemerken wir noch besonders, daß ein jedes zum Gewerbebetriebe oder Verkauf benutzte Local, auch wenn es zugleich als Wohnzimmer oder sonst zu Privatziwecken benützt sein sollte, als Verkauflocal anzusehen ist, und daß daher das bloße Vorhandensein ungestempelter oder unrichtiger Raaf- und Gewichte in solchen Localen ebenfalls die Vermuthung des Gebrauchs zum gewerblichen Verkehre begründet und nach Befinden das polizeiliche Einschreiten rechtfertigt. Auch ist nach der Bekanntmachung der königlichen Ober-Eichungs-Commission vom 28. Febr. 1875, Raafstäbe für Langwaaren betreffend, der Gebrauch von **Metermaßstäben, an denen eine Markirung des alten Ellenmaßes angebracht ist, im Verkehre als unzulässig** zu erachten.
Leipzig, den 20. August 1874.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

Das in dem der Stadtgemeinde gehörigen Hause **Salzgäßchen Nr. 3** im Erdgeschoße an der Ecke der **Reichstraße** befindliche Verkaufsgewölbe mit Gasbeleuchtungseinrichtung und darunter gelegenen Keller soll vom **Ablaufe der diesjährigen Michaelismesse an** auf die Zeit **an der Oster- und Michaelismesse** gegen halbjährliche Kündigung an den Meistbietenden **vermietet** werden und beinahe mit hierzu Versteigerungs-termin auf

Bekanntmachung.

Fortbildungsschule
für jüngere Kaufleute und Gewerbetreibende.
Beginn des neuen Schuljahres am 26. April a. c. — 2jährige, event. 1jährige Schulzeit. — **Früh- und Nachmittagsklassen.** — **Abendcourse** (Dauer: Von Hauptmesse zu Hauptmesse), **Abends** von 7—9 Uhr. — **Bewährte Fachlehrer.** — **Prospecte gratis.** — Anmeldungen im Schullocale, Hainstrasse 7, im Stern, Hof rechts, 1. Etage, von 10 bis 1 Uhr Mittags und 4 bis 5 Uhr Nachmittags.
G. Doenges, Dir.

Bekanntmachung.

Donnerstag den 4. März d. J. Vormittags 11 Uhr
an, indem wir Nichtblufige auffordern, sich dazu an Rathsstelle einzufinden und ihre Gebote zu thun. Die Versteigerungs- und Vermietungsbedingungen können ebendasselbst schon vor dem Termine eingesehen werden.
Leipzig, den 17. Februar 1875.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Bekanntmachung.

Lehranstalt
für junge Leute aus dem Handels- und Gewerbestande.
Das neue Schuljahr beginnt am 26. April. — Unterrichtszeit: die geschäftsfreien Mittags- und Abendstunden. Prospecte gratis. Anmeldungen nimmt entgegen
H. Rost, Brahl No. 16, 2. Etage.

Bekanntmachung.

Vorschule für die höheren Mädchenschulen.
Dieselbe ist zunächst eine **Vorschule für die hiesige höhere Mädchenschule** und umfaßt die drei ersten Schuljahre. Das neue Schuljahr beginnt Dienstag den 6. April. Unterricht von Vormittags.
Anmeldungen nehme ich täglich bis 4 Uhr Nachmittags in meiner Wohnung **Studenstraße Nr. 8, I.** entgegen. Prospecte gratis. Zu weiterer Auskunftserteilung hat sich Herr Director **Dr. Köhler** gütigst bereit erklärt.

Bekanntmachung.

Gemeinnützige Gesellschaft.
Vortrag Prof. Dr. Binding's über das Geschworenengericht.
Leipzig, 2. März. Der Vortragsaal des Schützenhauses nahm gestern diejenigen Mitglieder der Gemeinnützigen Gesellschaft auf, welche die Einladung eines Vortrags über das Geschworenengericht zum Besuche der Montagverammlung herbeigeführt hatte. Sie sollten in ihren Erwartungen nicht betrogen werden; im Gegentheil, der Vortrag und die darauf folgende Debatte gestaltete den Abend gewiss zu einer der interessantesten Veranstaltungen der Saison.
Der Redner, Dr. jur. Ludwig Karl Binding, Professor des Strafrechts und Strafproceßes an unserer Universität, ist ein entschiedener Gegner der Geschworenengerichte und bekannte Dies in seinem Vortrage auf die blündigste Weise. Ihm schloß sich ein gleichfalls anwesender Privatdocent der Rechte, Dr. jur. Keuling, durch einige Bemerkungen an der (süddeutschen) Juris an, während ein dritter Redner, Rath Wiener vom hiesigen Reichsoberhandelsgericht, der gegentheiligen Auffassung sehr bereit und gewissen Ausdruck gab. Das Auditorium zeigte durch seinen Beifall seinen für den Redner des Abends als auch für dessen Opponenten, daß es pro und contra vorgebrachten Gründe und Beweise vollkommen würdige, ohne sich in dieser Hinsicht den wichtigsten Fragen schon jetzt für das Eine oder das Andere endgültig zu entscheiden.
Dr. Binding begann damit, daß er seinen Gehörten im Anschlusse an andere Vorträge, welche derselben Gesellschaft auch als eine Art Bankfrage humoristisch bezeichnete, da er über die Geschworenengerichte zu sprechen habe. Die nun folgende liebenswürdige captatio benevolentiae des Redners erledigte sich auf Glanzendste durch den ihm gezollten aufrichtigen und verdienten Beifall für die Art seiner Beleuchtung des allerhöchsten seit den vierziger Jahren vielfach besprochenen und behandelten Instituts. Man hörte einmal einen erklärten Gegner des Lehrens, der nicht vom windigen, Sand in die Augen streuenden Standpunkt politischer Reflexion, nicht vom einseitigen Gesichtspunkte der politischen Partei, nein, lediglich vom juristischen, wissenschaftlichen Standpunkte aus seine Gründe entwickeln zu wollen erklärte. Erst mußte die Frage von dieser, der rein juristischen Seite beleuchtet und klar gelegt werden, ehe man sie politisch betrachten könne. Darüber seien logar die Verfechter der Geschworenengerichte selber einig, ein Gneist, ein Glaser, darüber, daß diese Betrachtungsweise vorangehen müsse, ehe man dazu kommen könne, das Institut als eine gute Rechtsanstalt, einen politischen Fortschritt anzuspüren.
Dr. Binding suchte zunächst das Wesen der Jury in scharfen Zügen zu kennzeichnen. Er hat dies, indem er den alten Inquisitionsproceß gegenüberstellte und die spezifische Verschiedenheit des Geschworenengerichtsverfahrens, der Strafammer und der Schöffengerichte von diesem hervorhob. Diese Differenz fand er in drei Hauptpunkten.
Diese Verschiedenheiten bezogen sich einmal auf die Personenfrage der Zusammensetzung des Gerichts, sodann auf die Einheitslichkeit desselben.

Bekanntmachung.

Urteils bei den Geschworenengerichten? fand in Dr. Binding's Rede ebenfalls eine Antwort, die gegen die Jury sprechen sollte.
Redner beantwortete die Frage mit Ja.
Das Strafurteil müsse, wenn es gerecht sein wolle, logisch einheitlich sein.
Welche Fälle aber kommen in der Jurypraxis vor? Einmal ereignet es sich nicht selten, daß die beiden richterlichen Facoren einig sind und daß doch das Urteil ganz anders ausfällt, als jeder Theil für sich und beide zusammen angenommen hatten. Redner führte Fälle an, wo Freisprechungen z. B. von der Nothwehrfrage erfolgten, obgleich Geschworen- und Richterbank einig waren, den Angeklagten für schuldig zu halten. Dann aber kommt es vor, daß die Geschwornen ganz anders urtheilen als die Richter und diese nun entweder in der verzweifeltsten Lage sind, zu verurtheilen, Strafe zuzumessen zu müssen, wo sie selbst einen Unschuldigen vor sich zu sehen glauben; oder in der ebenso peinlichen Situation, einen in ihren Augen Schuldigen mit einer gelinden, nach dem falligen Gesichtspunkte der Geschwornen zu bemessenden Strafe wegzulassen zu sehen.
Ist nun kein Mittel denkbar, dem Uebelstande des Dualismus abzuhelfen? Etwas durch Aufhebung der Bedingung, daß die Urteile mit Unterscheidungsgründen versehen werden müssen, oder dadurch, daß man die rechtskundigen Richter theilnehmen läßt an den Beratungen der Geschwornen, oder dadurch, daß man beide Factoren vereinigt zu einem Votum decisivum?
Dr. Binding meint, es sei die Zeit gewiss nicht fern, wo man aus Ehrfurcht vor der Gerechtigkeit zurückkehren werde zur Einheit des Strafgerichts.

Bekanntmachung.

Leidet nicht die Gerechtigkeit des Urteils darunter?
Dr. Binding wandte sich nun zur Kritik der Gründe, die man seit Jahrzehnten mit großer Wärme für die Geschworenengerichte angeführt hat. Die englische Jury könne man nicht als leuchtendes Vorbild für die deutsche anziehen, da erstere sich in einer eigenthümlichen Zwitterstellung befinde. Die Rechtswidrigkeit in England seit vielen Jahrhunderten habe diese Form zu Wege gebracht. Sie passe für uns nicht. Redner findet die Begründung der Befürwortung von Geschworenengerichten durchaus nicht stichhaltig, er nennt sie vernachlässigt.
Die französische Revolution mit ihrer Idee der Volkshoheit habe auch für Geschworenengerichte plaidirt, durch welche die Theilnahme des Volks an der Strafrechtspflege gesichert werden soll. Ist etwa das einseitige Baseler Criminalgericht nicht viel volkstümlicher, als ein dualistisches Geschworenengericht?
Ein anderer Grund, den besonders Heintze anführt, wendet sich gegen die angebliche einseitige Ausbildung der Juristen, man behauptet, diese Richter sündeten dem Leben zu fern, Männer aus dem Leben gegriffen müßten es sein, mit dem Leben über Fragen aus dem Leben entscheiden sollten.
Dr. Binding sucht Dies zu widerlegen, indem er bei den zu der Beantwortung der Beweisfrage unerlässlichen Rechtsbegriffe und die Kritik vermischt.
Ein dritter Grund stammt ebenfalls aus der Revolution und geht auf Louis XVI. zurück, der durch Theilung der Gewalt Tyrannie und Unterdrückung verhindert glaubte. Einheitslich organisierte Gerichte seien zu mächtig, der Mißbrauch der Gewalt liege zu nahe. Montesquieu's Theorie tritt uns hier entgegen.
Feuerbach und Glaser haben sich derselben auf's Neue bemächtigt.
Der Satz ward umgebildet und in das moderne Beweisverfahren hineingetragen, wo die freie Beweisbeurteilung Boden gewonnen hat. Von der Jury verhofft man, erwartet man Garantien dafür und Ersatz für die alte Beweisweise.
Der Absolutismus des alten Inquisitionsproceßes ist aber durch das heutige accusatorische Verfahren, durch die Mündlichkeit desselben, durch die Controle mittelst der Oeffentlichkeit der Proceßur unmöglich geworden und trotz der Aufhebung der Beweisweise doch in enge Schranken gewiesen.
Die Gründe pro erwiesen sich mithin als unzureichend. Dr. Binding untersuchte nun die zweite der oben angeführten Fragen (Ist eine Theilung des Urtheils überhaupt möglich?) und beantwortete sie verneinend, da die den Geschwornen zugewiesene Feststellung der Schuldfrage nach seiner Darstellung nicht immer so glatt und leicht von der Richterbank zu fallenden Aufgabe, der Straffrage, zu trennen sei bei der Menge relativ bestimmter Gesetze gegenüber den absolut bestimmten Gesetzen, bei der Nothwendigkeit für die Richterbank, einen Theil der Schuldfrage, die doch die andere Bank zu lösen habe, nachzuholen, bei der offenkundigen Theilnahme beider Tribunale also an der Schuldfrage.
Die letzte Frage: Leidet die Gerechtigkeit des

Bekanntmachung.

Die Mitglieder des Gerichts können entweder Rechtsgelehrte sein oder Laien, Staatsbeamte oder Nichtangestellte.
Das Gericht selbst kann eine geschlossene Einheit der Thätigkeit darstellen oder dualistisch gespalten sein.
Die modernen Criminalgerichte können nun Regationen der alten Inquisitionsgesichte sein, indem sie hinsichtlich der Qualität der Richter von diesen differiren.
Statt lediglich aus rechtsgelehrten Richtern zu bestehen, können sie gebildet werden als Zusammengefügung aus rechtskundigen Laien und gelehrten Richtern. Beide vom Staate angestellt.
Beispiele dieser Art findet man in Deutschland nur in Hamburg, außerhalb Deutschlands aber vorzugsweise in der Schweiz, wo Redner längere Zeit gelebt hat und deren Wirksamkeit aus der Nähe beobachten konnte.
Die Gerichte können aber auch lediglich aus unbeamteten Richtern unter einem präsidirenden juristischen Staatsbeamten bestehen. Dergleichen finden wir nirgends in Deutschland.
Die Regation richtet sich endlich gegen die Einheitslichkeit des Gerichtshofes. Statt eines in sich ungetheilten Tribunals haben wir eine Zer Sprengung des Gerichts in zwei Theile, die neben einander hergehen und jedes für sich eine bestimmte Aufgabe haben. Diesen Dualismus stellen die Geschworenengerichte dar.
Bei dieser Regation der Einheit möchte hinsichtlich der Qualität der Zusammenhang mit den früheren Criminalgerichten gewahrt bleiben dadurch, daß man rechtsgelehrte und vom Staate angestellte Richter beibehalte.
Redner führte einen Fall an, wo diese Form wirklich vorkommen würde. Es war ein Verfahren in einem bestimmten Falle, wie es sie im Entwurf vorkommende neue deutsche Strafproceßordnung vorschreiben würde.
Es könnte die Regation der Einheitslichkeit aber auch ausgeführt erscheinen in einem Gerichte, das zwar aus rechtsgelehrten Richtern bestünde, aber aus solchen, die ohne Staatsanstellung sein würden. Glaser schlägt eine solche spezifisch rechtsgelehrte Jury vor. In Wirklichkeit kommt eine solche nicht vor.
Die dritte mögliche Form der Richtereinheitslichkeit wäre gegeben, wenn die Richter nur aus unangestellten rechtskundigen Laien beständen.
Die Geschworenengerichte, wie wir sie besitzen, liegen zwischen diesen Extremen in der Mitte.
Die Beimischung des Laienelements in das Richterthum ist es nicht, welches die Geschworenengerichte besonders charakterisirt, nein, die Theilung des Gerichts selbst, die Theilung der Richteraufgabe auf zwei sich gegenüberstehende Factoren dergestalt, daß der eine, die Laien, die Schuldfrage, die rechtsgelehrten Richter dagegen die Strafbemessungsfrage zu entscheiden haben.
Dr. Binding ist ein entschiedener Bekämpfer dieses Dualismus, aus dem er sich nichts Gutes versehen kann.
Statt eines Urteils erhalten wir zwei Urtheile, erhalten ein zwiespältiges Urtheil.
Er fragt nun: Wie sind wir zu dieser Theilung statt der alten Einheit gekommen?
Wie ist eine solche Theilung möglich?

Bekanntmachung.

Das Strafurteil müsse, wenn es gerecht sein wolle, logisch einheitlich sein.
Welche Fälle aber kommen in der Jurypraxis vor? Einmal ereignet es sich nicht selten, daß die beiden richterlichen Facoren einig sind und daß doch das Urteil ganz anders ausfällt, als jeder Theil für sich und beide zusammen angenommen hatten. Redner führte Fälle an, wo Freisprechungen z. B. von der Nothwehrfrage erfolgten, obgleich Geschworn- und Richterbank einig waren, den Angeklagten für schuldig zu halten. Dann aber kommt es vor, daß die Geschwornen ganz anders urtheilen als die Richter und diese nun entweder in der verzweifeltsten Lage sind, zu verurtheilen, Strafe zuzumessen zu müssen, wo sie selbst einen Unschuldigen vor sich zu sehen glauben; oder in der ebenso peinlichen Situation, einen in ihren Augen Schuldigen mit einer gelinden, nach dem falligen Gesichtspunkte der Geschwornen zu bemessenden Strafe wegzulassen zu sehen.
Ist nun kein Mittel denkbar, dem Uebelstande des Dualismus abzuhelfen? Etwas durch Aufhebung der Bedingung, daß die Urteile mit Unterscheidungsgründen versehen werden müssen, oder dadurch, daß man die rechtskundigen Richter theilnehmen läßt an den Beratungen der Geschwornen, oder dadurch, daß man beide Factoren vereinigt zu einem Votum decisivum?
Dr. Binding meint, es sei die Zeit gewiss nicht fern, wo man aus Ehrfurcht vor der Gerechtigkeit zurückkehren werde zur Einheit des Strafgerichts.

Bekanntmachung.

Robert Schumann's „Genoveva.“
Am heutigen Abende gebent unsere Theaterdirection einen Act hoher Pietät gegen die Namen Robert Schumann's zu erfüllen, indem sie, dem Beispiel mehrerer anderer hervorragender Bühnen folgend, uns in sorgfältiger Vorbereitung des großen Tonbilders einzige Oper von Keinem vor Augen führt. Kechnlich wie für Beethoven's „Fidelio“ wurde „Genoveva“ für Schumann zu einem Schmerzenskinde. Vorbereitung und Ausführung derselben gestalteten sich für ihn zu einer Kette von mehrjährigen Verbitterungen und Enttäuschungen, denn bereits 1845 war die Oper von ihm vollendet, aber erst im Jahre 1850 erfolgte deren erste Aufführung auf der hiesigen Bühne, welcher hier damals nur zwei Wiederholungen, sowie eine Aufführung in Weimar durch Franz List, diesen für alles neu auftauchende Erb- und Hohe so aufopferungsvoll einsetzenden Vorkämpfer, nachfolgte. Schon das von Reinold verfaßte Textbuch vermochte Schumann keineswegs zu befriedigen, sondern er verfiel auf den höchst unglücklichen Gedanken, dasselbe nach Tied's und Heibel's Dichtungen selbst vollständig neu zu bearbeiten. Man kann dem feingefühlten poetischen Ge-

Bekanntmachung.

Das Strafurteil müsse, wenn es gerecht sein wolle, logisch einheitlich sein.
Welche Fälle aber kommen in der Jurypraxis vor? Einmal ereignet es sich nicht selten, daß die beiden richterlichen Facoren einig sind und daß doch das Urteil ganz anders ausfällt, als jeder Theil für sich und beide zusammen angenommen hatten. Redner führte Fälle an, wo Freisprechungen z. B. von der Nothwehrfrage erfolgten, obgleich Geschworn- und Richterbank einig waren, den Angeklagten für schuldig zu halten. Dann aber kommt es vor, daß die Geschwornen ganz anders urtheilen als die Richter und diese nun entweder in der verzweifeltsten Lage sind, zu verurtheilen, Strafe zuzumessen zu müssen, wo sie selbst einen Unschuldigen vor sich zu sehen glauben; oder in der ebenso peinlichen Situation, einen in ihren Augen Schuldigen mit einer gelinden, nach dem falligen Gesichtspunkte der Geschwornen zu bemessenden Strafe wegzulassen zu sehen.
Ist nun kein Mittel denkbar, dem Uebelstande des Dualismus abzuhelfen? Etwas durch Aufhebung der Bedingung, daß die Urteile mit Unterscheidungsgründen versehen werden müssen, oder dadurch, daß man die rechtskundigen Richter theilnehmen läßt an den Beratungen der Geschwornen, oder dadurch, daß man beide Factoren vereinigt zu einem Votum decisivum?
Dr. Binding meint, es sei die Zeit gewiss nicht fern, wo man aus Ehrfurcht vor der Gerechtigkeit zurückkehren werde zur Einheit des Strafgerichts.

Bekanntmachung.

Das Strafurteil müsse, wenn es gerecht sein wolle, logisch einheitlich sein.
Welche Fälle aber kommen in der Jurypraxis vor? Einmal ereignet es sich nicht selten, daß die beiden richterlichen Facoren einig sind und daß doch das Urteil ganz anders ausfällt, als jeder Theil für sich und beide zusammen angenommen hatten. Redner führte Fälle an, wo Freisprechungen z. B. von der Nothwehrfrage erfolgten, obgleich Geschworn- und Richterbank einig waren, den Angeklagten für schuldig zu halten. Dann aber kommt es vor, daß die Geschwornen ganz anders urtheilen als die Richter und diese nun entweder in der verzweifeltsten Lage sind, zu verurtheilen, Strafe zuzumessen zu müssen, wo sie selbst einen Unschuldigen vor sich zu sehen glauben; oder in der ebenso peinlichen Situation, einen in ihren Augen Schuldigen mit einer gelinden, nach dem falligen Gesichtspunkte der Geschwornen zu bemessenden Strafe wegzulassen zu sehen.
Ist nun kein Mittel denkbar, dem Uebelstande des Dualismus abzuhelfen? Etwas durch Aufhebung der Bedingung, daß die Urteile mit Unterscheidungsgründen versehen werden müssen, oder dadurch, daß man die rechtskundigen Richter theilnehmen läßt an den Beratungen der Geschwornen, oder dadurch, daß man beide Factoren vereinigt zu einem Votum decisivum?
Dr. Binding meint, es sei die Zeit gewiss nicht fern, wo man aus Ehrfurcht vor der Gerechtigkeit zurückkehren werde zur Einheit des Strafgerichts.

Bekanntmachung.

Das Strafurteil müsse, wenn es gerecht sein wolle, logisch einheitlich sein.
Welche Fälle aber kommen in der Jurypraxis vor? Einmal ereignet es sich nicht selten, daß die beiden richterlichen Facoren einig sind und daß doch das Urteil ganz anders ausfällt, als jeder Theil für sich und beide zusammen angenommen hatten. Redner führte Fälle an, wo Freisprechungen z. B. von der Nothwehrfrage erfolgten, obgleich Geschworn- und Richterbank einig waren, den Angeklagten für schuldig zu halten. Dann aber kommt es vor, daß die Geschwornen ganz anders urtheilen als die Richter und diese nun entweder in der verzweifeltsten Lage sind, zu verurtheilen, Strafe zuzumessen zu müssen, wo sie selbst einen Unschuldigen vor sich zu sehen glauben; oder in der ebenso peinlichen Situation, einen in ihren Augen Schuldigen mit einer gelinden, nach dem falligen Gesichtspunkte der Geschwornen zu bemessenden Strafe wegzulassen zu sehen.
Ist nun kein Mittel denkbar, dem Uebelstande des Dualismus abzuhelfen? Etwas durch Aufhebung der Bedingung, daß die Urteile mit Unterscheidungsgründen versehen werden müssen, oder dadurch, daß man die rechtskundigen Richter theilnehmen läßt an den Beratungen der Geschwornen, oder dadurch, daß man beide Factoren vereinigt zu einem Votum decisivum?
Dr. Binding meint, es sei die Zeit gewiss nicht fern, wo man aus Ehrfurcht vor der Gerechtigkeit zurückkehren werde zur Einheit des Strafgerichts.

Bekanntmachung.

Das Strafurteil müsse, wenn es gerecht sein wolle, logisch einheitlich sein.
Welche Fälle aber kommen in der Jurypraxis vor? Einmal ereignet es sich nicht selten, daß die beiden richterlichen Facoren einig sind und daß doch das Urteil ganz anders ausfällt, als jeder Theil für sich und beide zusammen angenommen hatten. Redner führte Fälle an, wo Freisprechungen z. B. von der Nothwehrfrage erfolgten, obgleich Geschworn- und Richterbank einig waren, den Angeklagten für schuldig zu halten. Dann aber kommt es vor, daß die Geschwornen ganz anders urtheilen als die Richter und diese nun entweder in der verzweifeltsten Lage sind, zu verurtheilen, Strafe zuzumessen zu müssen, wo sie selbst einen Unschuldigen vor sich zu sehen glauben; oder in der ebenso peinlichen Situation, einen in ihren Augen Schuldigen mit einer gelinden, nach dem falligen Gesichtspunkte der Geschwornen zu bemessenden Strafe wegzulassen zu sehen.
Ist nun kein Mittel denkbar, dem Uebelstande des Dualismus abzuhelfen? Etwas durch Aufhebung der Bedingung, daß die Urteile mit Unterscheidungsgründen versehen werden müssen, oder dadurch, daß man die rechtskundigen Richter theilnehmen läßt an den Beratungen der Geschwornen, oder dadurch, daß man beide Factoren vereinigt zu einem Votum decisivum?
Dr. Binding meint, es sei die Zeit gewiss nicht fern, wo man aus Ehrfurcht vor der Gerechtigkeit zurückkehren werde zur Einheit des Strafgerichts.

Bekanntmachung.

Das Strafurteil müsse, wenn es gerecht sein wolle, logisch einheitlich sein.
Welche Fälle aber kommen in der Jurypraxis vor? Einmal ereignet es sich nicht selten, daß die beiden richterlichen Facoren einig sind und daß doch das Urteil ganz anders ausfällt, als jeder Theil für sich und beide zusammen angenommen hatten. Redner führte Fälle an, wo Freisprechungen z. B. von der Nothwehrfrage erfolgten, obgleich Geschworn- und Richterbank einig waren, den Angeklagten für schuldig zu halten. Dann aber kommt es vor, daß die Geschwornen ganz anders urtheilen als die Richter und diese nun entweder in der verzweifeltsten Lage sind, zu verurtheilen, Strafe zuzumessen zu müssen, wo sie selbst einen Unschuldigen vor sich zu sehen glauben; oder in der ebenso peinlichen Situation, einen in ihren Augen Schuldigen mit einer gelinden, nach dem falligen Gesichtspunkte der Geschwornen zu bemessenden Strafe wegzulassen zu sehen.
Ist nun kein Mittel denkbar, dem Uebelstande des Dualismus abzuhelfen? Etwas durch Aufhebung der Bedingung, daß die Urteile mit Unterscheidungsgründen versehen werden müssen, oder dadurch, daß man die rechtskundigen Richter theilnehmen läßt an den Beratungen der Geschwornen, oder dadurch, daß man beide Factoren vereinigt zu einem Votum decisivum?
Dr. Binding meint, es sei die Zeit gewiss nicht fern, wo man aus Ehrfurcht vor der Gerechtigkeit zurückkehren werde zur Einheit des Strafgerichts.

Bekanntmachung.

Das Strafurteil müsse, wenn es gerecht sein wolle, logisch einheitlich sein.
Welche Fälle aber kommen in der Jurypraxis vor? Einmal ereignet es sich nicht selten, daß die beiden richterlichen Facoren einig sind und daß doch das Urteil ganz anders ausfällt, als jeder Theil für sich und beide zusammen angenommen hatten. Redner führte Fälle an, wo Freisprechungen z. B. von der Nothwehrfrage erfolgten, obgleich Geschworn- und Richterbank einig waren, den Angeklagten für schuldig zu halten. Dann aber kommt es vor, daß die Geschwornen ganz anders urtheilen als die Richter und diese nun entweder in der verzweifeltsten Lage sind, zu verurtheilen, Strafe zuzumessen zu müssen, wo sie selbst einen Unschuldigen vor sich zu sehen glauben; oder in der ebenso peinlichen Situation, einen in ihren Augen Schuldigen mit einer gelinden, nach dem falligen Gesichtspunkte der Geschwornen zu bemessenden Strafe wegzulassen zu sehen.
Ist nun kein Mittel denkbar, dem Uebelstande des Dualismus abzuhelfen? Etwas durch Aufhebung der Bedingung, daß die Urteile mit Unterscheidungsgründen versehen werden müssen, oder dadurch, daß man die rechtskundigen Richter theilnehmen läßt an den Beratungen der Geschwornen, oder dadurch, daß man beide Factoren vereinigt zu einem Votum decisivum?
Dr. Binding meint, es sei die Zeit gewiss nicht fern, wo man aus Ehrfurcht vor der Gerechtigkeit zurückkehren werde zur Einheit des Strafgerichts.

Bekanntmachung.

Das Strafurteil müsse, wenn es gerecht sein wolle, logisch einheitlich sein.
Welche Fälle aber kommen in der Jurypraxis vor? Einmal ereignet es sich nicht selten, daß die beiden richterlichen Facoren einig sind und daß doch das Urteil ganz anders ausfällt, als jeder Theil für sich und beide zusammen angenommen hatten. Redner führte Fälle an, wo Freisprechungen z. B. von der Nothwehrfrage erfolgten, obgleich Geschworn- und Richterbank einig waren, den Angeklagten für schuldig zu halten. Dann aber kommt es vor, daß die Geschwornen ganz anders urtheilen als die Richter und diese nun entweder in der verzweifeltsten Lage sind, zu verurtheilen, Strafe zuzumessen zu müssen, wo sie selbst einen Unschuldigen vor sich zu sehen glauben; oder in der ebenso peinlichen Situation, einen in ihren Augen Schuldigen mit einer gelinden, nach dem falligen Gesichtspunkte der Geschwornen zu bemessenden Strafe wegzulassen zu sehen.
Ist nun kein Mittel denkbar, dem Uebelstande des Dualismus abzuhelfen? Etwas durch Aufhebung der Bedingung, daß die Urteile mit Unterscheidungsgründen versehen werden müssen, oder dadurch, daß man die rechtskundigen Richter theilnehmen läßt an den Beratungen der Geschwornen, oder dadurch, daß man beide Factoren vereinigt zu einem Votum decisivum?
Dr. Binding meint, es sei die Zeit gewiss nicht fern, wo man aus Ehrfurcht vor der Gerechtigkeit zurückkehren werde zur Einheit des Strafgerichts.

Bekanntmachung.

Das Strafurteil müsse, wenn es gerecht sein wolle, logisch einheitlich sein.
Welche Fälle aber kommen in der Jurypraxis vor? Einmal ereignet es sich nicht selten, daß die beiden richterlichen Facoren einig sind und daß doch das Urteil ganz anders ausfällt, als jeder Theil für sich und beide zusammen angenommen hatten. Redner führte Fälle an, wo Freisprechungen z. B. von der Nothwehrfrage erfolgten, obgleich Geschworn- und Richterbank einig waren, den Angeklagten für schuldig zu halten. Dann aber kommt es vor, daß die Geschwornen ganz anders urtheilen als die Richter und diese nun entweder in der verzweifeltsten Lage sind, zu verurtheilen, Strafe zuzumessen zu müssen, wo sie selbst einen Unschuldigen vor sich zu sehen glauben; oder in der ebenso peinlichen Situation, einen in ihren Augen Schuldigen mit einer gelinden, nach dem falligen Gesichtspunkte der Geschwornen zu bemessenden Strafe wegzulassen zu sehen.
Ist nun kein Mittel denkbar, dem Uebelstande des Dualismus abzuhelfen? Etwas durch Aufhebung der Bedingung, daß die Urteile mit Unterscheidungsgründen versehen werden müssen, oder dadurch, daß man die rechtskundigen Richter theilnehmen läßt an den Beratungen der Geschwornen, oder dadurch, daß man beide Factoren vereinigt zu einem Votum decisivum?
Dr. Binding meint, es sei die Zeit gewiss nicht fern, wo man aus Ehrfurcht vor der Gerechtigkeit zurückkehren werde zur Einheit des Strafgerichts.